

**Stadt Besigheim**  
Landkreis Ludwigsburg

**Miet- und Benutzungsordnung**  
**für das Steinhaus Besigheim**

**vom 21.07.2020**

**in Kraft seit 01.01.2021**

**Änderung vom 18.10.2022, in Kraft seit 01.01.2023**  
**Änderung vom 22.10.2024, in Kraft seit 01.01.2025**

## Miet- und Benutzungsordnung für das Steinhaus Besigheim

(Stand: 1. Januar 2025)

### Allgemeines

Das Steinhaus Besigheim bietet für Veranstaltungen folgende Räumlichkeiten:

- Steinhauskeller  
Bei einer Reihenbestuhlung können 104 Sitzplätze untergebracht werden.
- Großer Saal im Erdgeschoss  
Bei einer Reihenbestuhlung können 86 Sitzplätze untergebracht werden.  
Bei einer Tischbestuhlung können 60 Sitzplätze untergebracht werden.
- Kleiner Saal im 1. Obergeschoss  
Bei einer Reihenbestuhlung können schätzungsweise 30 Sitzplätze untergebracht werden.

### Nutzungsrecht

Die Musikschule Besigheim hat ein Hauptnutzungsrecht im Steinhaus.

Während des regulären Musikschulbetriebes von Montag bis Freitag sind alle Räumlichkeiten durch die Musikschule Besigheim belegt.

Nach dem Musikschulbetrieb finden Proben der Stadtkapelle Besigheim im Großen Saal im Erdgeschoss und Proben der Studiobühne Besigheim im Steinhauskeller statt.

Der Geschichtsverein Besigheim hat ein alleiniges Nutzungsrecht für den Vereinsraum im dritten Obergeschoss (weitere Einzelheiten sind im Pachtvertrag geregelt)

Die allgemeinen Verkehrsflächen in den Fluren können für Ausstellungen durch die Stadt Besigheim, den Geschichtsverein Besigheim oder andere Vereine in Absprache mit der Stadt Besigheim genutzt werden.

Die Studiobühne Besigheim hat ein vorrangiges Nutzungsrecht für die Freilichtbühne im Steinhausgarten. (weitere Einzelheiten sind im Pachtvertrag geregelt)

Das EK Handball Besigheim hat ein vorrangiges Nutzungsrecht während des Besigheimer Winterfestes für den Steinhauskeller und für den Steinhausgarten.

### Vermietung

Die Räumlichkeiten im Steinhaus werden ausschließlich durch die Stadtverwaltung Besigheim als Vermieterin überlassen.

Die Räumlichkeiten im Steinhaus werden derzeit ausschließlich an Besigheimer und Ottmarsheimer Vereine und Organisationen vermietet; eine Vermietung an private Personen oder Firmen ist derzeit nicht vorgesehen.

Der Abschluss eines Mietvertrages ist schriftlich zu beantragen. Erst die Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Stadtverwaltung Besigheim bindet Mieter und Vermieter.

# Stadt Besigheim – Miet- und Benutzungsordnung Steinhaus

Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an.

Untervermietung und Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

## Mietgebühr

Sofern und soweit gebühren-/entgeltpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Entgelten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

## Steinhauskeller

- Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen
  - Grundgebühr (bis 6 Stunden) **110 Euro**
  - Jede weitere Stunde **35 Euro**
- Sonderregelung für den Kulturkreis unter der Leitung der
- Besigheimer Studiobühne: für einige Veranstaltungen
- wird der Steinhauskeller kostenfrei zur Verfügung gestellt

## Großer Saal im EG

- Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen
  - Grundgebühr (bis 6 Stunden) **110 Euro**
  - Jede weitere Stunde **35 Euro**
- Sondergebühr für Hauptversammlungen **60 Euro**

Die Miete schließt die Kosten für Heizung, Lüftung, übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung ein. Hausmeisterleistungen sind nicht vorgesehen, können aber in Abstimmung gegen Kostenersatz nach den gültigen Stundenverrechnungssätzen in Anspruch genommen werden.

Die Mieter haben die Räumlichkeiten selbst aufzustuhlen und wieder abzubauen und sich bezüglich der technischen Einrichtung rechtzeitig vorher vom Hausmeister einweisen zu lassen. Das Steinhaus ist nur mit einer minimalen technischen Grundausstattung bestückt – die Mieter haben sich um ihr erforderliches technisches Equipment selbst zu kümmern

Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt.

Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Im gesamten Steinhaus – auch im Gewölbekeller – ist das Rauchen nicht gestattet, zumal diese Räumlichkeiten alle als Unterrichtsräume der Musikschule genutzt werden.

Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:

- Einholung behördlicher Genehmigungen jeglicher Art
- Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
- Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend, Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen

## Stadt Besigheim – Miet- und Benutzungsordnung Steinhaus

---

Der Mieter sorgt dafür, dass die Räume unmittelbar nach der Veranstaltung wieder in einem ordnungsgemäßen, sauberen besenreinen Zustand übergeben werden. Fenster und Türen sind zu schließen. Der Raum ist wieder in den Zustand zu versetzen, wie er vor Beginn der Veranstaltung angetroffen wurde.

Erforderliche Reinigungsmaßnahmen durch die Stadt, die über das übliche Maß hinausgehen, werden nach den gültigen Stundenverrechnungssätzen der städtischen Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

Der überlassene Schlüssel ist spätestens am folgenden Arbeitstag bei der Stadt Besigheim zurückzugeben.

### **Haftung**

Für alle Schäden, die durch den Mieter, seinen Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.

Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Für Ansprüche aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Vermieterin nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörung oder sonstigen die Veranstaltung hindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin nicht.